# Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stűdt 18

Kiel, ben 30. September

1957

Inhalt: I. Befege und Verordnungen.

Ausführungsverordnung über die theologischen Prüfungen. Vom 13. September 1957 (S. 87).

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 90). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Sülldorf, Propstei Pinneberg (S. 90). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Bokhorst, Propstei Vieumünster (S. 91). Landesmännertag 1987 (S. 91). — Verwaltungstagung vom 11. dis 18. Vovember 1987 (S. 92). — Stellenausschreibung (S. 92). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 92). — Zinweis (S. 92).

Beilage: Tagungsplan der Ev. Akademie von gerbst 1987 bis Sommer 1988.

III. Personalien (S. 92).

# Besetze und Derordnungen

Ausführungsverordnung über die theologischen Prüfungen.

Vom 13. September 1957.

Auf Grund des § 1s des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth, Landeskirche Schleswig-Solsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 28) wird solgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die Veranstaltung der theologischen Prüfungen gehört zum Geschäftsbereich des Landeskirchenamtes.
- (2) Jur Abhaltung der Prüfungen wird vom Landeskirchenant im Einvernehmen mit den Bischöfen für die erste und für die zweite Prüfung je ein besonderer Ausschuß gebildet.
- (3) Die Prüfungsausschüsse sind befugt, für die Durchführung und Einrichtung der einzelnen Prüfungen nähere Bestimmungen im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung zu treffen.

§ 2

- (1) Der Ausschuß für die erste Prüfung besteht in der Regel aus:
  - 3. den beiden Bischöfen, zwischen denen die Leitung halbjährig wechselt,
  - 2. dem Landessuperintendenten für Lauenburg,
  - 3. mindestens drei theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes,
  - 4. einem theologischen Vertreter der Ev.-luth. Kirche in Lübeck,
  - 5. fünf Mitgliedern der theologischen fakultät der Universität Kiel, die der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswigssolsteins angehören.
- (2) Nach Bedarf ist der Prüfungsausschuß durch schleswigholsteinische Geistliche zu ergänzen.
- (3) Die Mitglieder zu 3) und 4) und die Mitglieder nach Absatz werden von dem leitenden Bischof berusen, die Mitglieder zu 4) jedoch auf Vorschlag der Ev.-luth. Kirche in Lübeck. Die Mitglieder zu 5) werden auf Vorschlag der theologischen Fakultät aus der Jahl ihrer Ordinarien, im Votsall aus der Jahl der Vichtordinarien, von dem leitenden Bischof für jede Prüfung berusen.

§ 3

Die erste Prüfung wird zweimal im Jahre abgehalten, das eine Mal nach dem Ofterfest, das andere Mal um Michaelis.

§ 4

- (1) Die Gesuche um Julaffung zur ersten Prüfung sind für ben Oftertermin bis zum 1. Oktober des voraufgehenden Jahres, für den Zerbstermin bis zum 1. April des Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen.
  - (2) Den Besuchen sind anzulegen:
  - 1. Der Geburts- und Konfirmationsschein;
  - 21. Das Zeugnis der Universitätsreife sowie gegebenemfalls der Nachweis der Reife in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache;
  - 3. Die Abgangszeugnisse der Universität und kirchlichen Sochschulen nebst den darin angeführten oder anderweitigen Zeugnissen über seminaristische Übungen; das letzte Abgangszeugnis kann nachgeliefert werden. In diesem Fall ist jedoch das Testierbuch vorzulegen.
  - 4. Ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten, aus welchem insbesondere ersichtlich sein muß, ob bzw. an welchen körperlichen Gebrechen der Kandidat leidet, die geeignet sind, einer Ausübung des geistlichen Berufes Zindernisse in den Weg zu legen;
  - 5. Ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem der Bang des Universitätsstudiums darzulegen und Auskunft zu geben ist, wie er sich am kirchlichen Bemeindeleben beteiligt hat;
  - 6. Das ausgefüllte formblatt des Landeskirchenamtes;
  - 7. Ein Lichtbild aus dem letzten Jahre vor der Melbung zur Prüfung.

\$ 5

- (1) über die Julaffung zu der ersten Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt, bei Lübecker Kandidaten die Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck. Die Julaffung kann insbesondere dann versagt werden, wenn der Kandidat sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als ein ordnungsmäßiges theologisches Studium nicht anzusehen ift.
- (2) Der Kandidat erhält eine schriftliche Entscheidung über die Julassung oder Ablehnung.

- (3) Wird der Kandidat zugelassen, so stellt ihm der leitende Bischof das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung, für das der Kandidat in seiner Meldung zum Examen ein besonderes Arbeitsgebiet angeben kann. Der Arbeit ist eine Einteilung und eine Angabe der gefamten zur Benutzung gekommenen Literatur beizufügen. Am Schluß hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbskändig angesertigt und anderer als der von ihm angegebenen Silssmittel sich nicht bedient hat.
- (4) Die Abhandlung ist innerhalb einer frist von drei Monaten, vom Tage der Justellung der Aufgabe ab gerechnet, an das Landeskirchenamt einzureichen. Wird die frist verstäumt, so gilt die Julassung zur Prüfung als erloschen, wovon dem Kandidaten Mitteilung gemacht wird.

#### § 6

- (1) Spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Prüfung werden dem Kandidaten die von dem leitenden Bischof festgesetzten Terte zu einer Predigt und einer Katechese zugestellt.
- (2) Der Kandidat hat die Niederschrift der Predigt nebst Disposition sowie den sorgfältig auszuarbeitenden Entwurf der Katechese, dem die Ausführung eines freigewählten Abschnittes in Fragen und Antworten beizufügen ist, vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung dem leitenden Bischof einzureichen. Beiden Arbeiten ist die Versicherung, daß sie von dem Kandidaten selbständig angefertigt sind, beizusügen. Die Benutzung von Predigtliteratur ist nicht zulässig.
- (3) Kandidatinnen haben an Stelle einer Predigt die Bieberschrift einer Bibelftunde einzureichen.

# § 7

- (1) Der Kandidat hat nach Anordnung bes leitenden Bischofs seine Predigt in einem Gemeindegottesdienst und außerdem eine Katechese zu halten. Der Geistliche, in dessen Gemeinde die Predigt gehalten wird, hat nur ein Gutachten über den Vortrag der Predigt und die Zaltung des Kandidaten abzugeben.
- (2) Die Prädikate, die auf Grund ber Prüfung für homiletische und katechetische Befähigung erteilt werden, kommen bei feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung nicht in Betracht, werden aber dem Kandidaten mündlich mitgeteilt.
- (3) Die obigen Bestimmungen gelten für die Bibelstunden ber Kandidatinnen entsprechend.

#### § 8

- (1) Durch die erste Prüfung soll ermittelt werden, ob der zu Prüfende durch das Studium die notwendige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat (§ 5 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen).
  - (2) Die Prüfung ift eine schriftliche und mundliche.

#### \$ 9

In der schriftlichen Prüfung werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß acht Aufgaben vorgelegt, und zwar aus solgenden Fächern:

- 1. Alttestamentliche Eregefe,
- 2. Meutestamentliche Eregefe,
- 3. Alttestamentliche Einleitung und Theologie,
- 4. Reutestamentliche Einleitung und Theologie,
- 5. Kirchengeschichte,

- 6. Dogmengeschichte,
- 7. Konfessionskunde,
- 8. Dogmatit,
- 9. Ethit.
- 10. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft,
- 11. Philosophie (einschl. Religionsphilosophie),
- 12. Prattifche Theologie.

#### § 10

Die mundliche Prufung umfaßt:

- j. Eregefe bes alten Testaments,
- 2. Eregeje bes neuen Testaments,
- 3. Einleitung in bas alte Testament,
- 4. Einleitung in das neue Testament,
- 5. Alttestamentliche Theologie,
- 6. Neutestamentliche Theologie,
- 7. Kirchengeschichte,
- 8. Dogmengeschichte sowie Beschichte ber Theologie,
- 9. Konfessionskunde (Eregese der symbolischen Bucher),
- 10. Donmatik,
- 11. Ethit,
- 12. Philosophie (einschl. Religionsphilosophie),
- 13. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft,
- 14. Praftische Theologie.

# \$ 11

Sur die mundliche Prufung werden Gruppen gebildet, deren teine mehr als fünf Kandidaten umfaffen foll.

#### § 12

- (1) Bei Beurteilung der Leistungen in der wissenschaftlichen Abhandlung, den einzelnen Klausurarbeiten, den einzelnen fächern der mündlichen Prüfung und der Predigt und Katechese werden vom Prüfungsausschuß nachstebende Prädikate erteilt: sehr gut (7), sast sehr gut (6), gut (8), sast gut (4), genügend (3), teilweise genügend (2), ungenügend (1). Banz wertlose Leistungen werden mit o bewertet.
- (2) Auf Grund diefer Beurteilung werden bem Kandidaten in bem schriftlichen Prufungszeugnis Prabitate gegeben für:
  - 1. Eregese bes alten Testaments,
  - 2. Eregeje des neuen Testaments,
  - 3. Alttestamentliche Einleitung und Theologie,
  - 4. Reutestamentliche Einleitung und Theologie,
  - s. Kirchen- und Dogmengeschichte,
  - 6. Konfessionskunde,
  - 7. Dogmatik,
  - 8. Ethit,
  - 9. Philosophie (einschl. Religionsphilosophie),
  - 10. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft,
  - 11. Praftifche Theologie,
  - 12. Die Abhandlung, beren Thema in dem Zeugnis angugeben ist.
- (3) Wer im Gesamtergebnis aller fächer das Prädikat "genügend" nicht erreicht bat, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Wer in neutestamentlicher Epegese ober in der Dogmatik mit Einbeziehung von Dogmengeschichte das Prädikat "genügend" nicht erreicht, aber im Gesamtergebnis das Prädikat "genügend" hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin

zur Vlachprüfung in der neutestamentlichen Exegese oder in der Dogmatik melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung der ersten Prüfung, oder besteht er die Vlachprüfung nicht, so ist die gesamte erste Prüfung nicht bestanden.

- (5) Wer für die wissenschaftliche Abhandlung das Prädikat "ungenügend" erhalten hat, aber im Gesamtergebnis das Prädikat "genügend" hat, hat bis zum nächsten Prüfungstermin eine neue wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen, deren Thema ein Vierteljahr vorher vom leitenden Bischof zugestellt wird. Ist auch diese Abhandlung ungenügend oder nicht rechtzeitig eingereicht, so ist die erste Prüfung nicht bestanden.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Seststellung der Gesamteindruck, den der Kandidat gemacht hat, in angemessener Weise Verücksichtigung finden soll, wird durch die Worte:

fehr gut bestanden, fast fehr gut bestanden, gut bestanden, fast gut bestanden, bestanden

ausgedrückt. Das Pradikat der Abhandlung wird bei der Jeststellung des Gesamtergebnisses doppelt bewertet.

## § 13

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsigenden.

#### \$ 14

- (1) Die Prüfung kann nur einmal, und zwar regelmäßig nach einem Jahr, ausnahmsweise auf Beschluß des Prüfungsausschusses nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Eine neue wissenschaftliche Abhandlung braucht nur dann eingereicht zu werden, wenn die frühere das Prädikat "genügend" (3) nicht erreicht hat.
- (2) Wenn ein Kandidat, nachdem er seine Abhandlung eingeliefert hat, seine Meldung aus anderen als vom Landesklichenamt gebilligten Gründen zurückzieht, kann er nur noch
  einmal zur ersten Prüfung zugelassen werden. Die Meldung
  kann zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

# \$ 15

- (3) Das Prüfungszeugnis ift von dem Prüfungsausschuß auszufertigen und von dem leitenden Bischof zu unterschreiben.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung erteilt das Landeskirchenamt die Befugnis zur öffentlichen Wortverkundigung und entscheidet gemäß § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Aufnahme in die Kandidatenliste.

# § 16

Der Ausschuß für die zweite Prüfung besteht aus den beiden Bischöfen, zwischen denen die Leitung halbjährig wechselt, dem Landessuperintendenten für Lauenburg, dem Präsidenten und der vom Bischof zu berufenden erforderlichen Jahl von geistlichen Käten des Landeskirchenamtes.

# § 17

Die zweite Prüfung wird zweimal im Jahre vor ober nach Beendigung der ersten Prüfung abgehalten.

#### \$ 18

- (1) Die Gesuche um Julassung zur zweiten Prüfung sind spätestens bis zum 1. Februar bzw. bis zum 1. Juli bei bem Landeskirchenamt einzureichen.
- (2) Den Gesuchen sind die im § 4 Abs. 2 Jiff. 1—7 bezeichneten Urkunden beizufügen, sofern sie sich nicht bereits bei den Akten des Landeskirchenamtes besinden.

#### \$ 19

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Julaffung gur zweiten Prüfung.

#### § 20

- (1) Durch die zweite theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderliche Reise zur Übernahme eines geistlichen Amtes erreicht hat (§ 8 des Kirchengeses).
  - (2) Die Prüfung ift eine schriftliche und mundliche.

#### § 21

In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten zwei schriftliche Arbeiten zu fertigen, von denen die eine eine Aufgabe aus dem Gebiete der praktischen Theologie, die andere eine solche aus dem Gebiete des Kirchenrechts behandelt.

#### § 22

Die mündliche Prüfung umfaßt:

- 1. Praktische Eregese unter Jugrundelegung eines hebräischen oder griechischen Tertes,
- 2. Bibelfunde,
- 3. Lehre von der Predigt,
- 4. Lehre vom Bottesbienst,
- s. Lehre von ber Seelforge,
- 6. Lehre von der kirchlichen Unterweisung,
- 7. Pädagogit,
- 8. Beschichte ber driftlichen Liebestätigfeit,
- 9. Beschichte ber außeren Miffion,
- 10. Schleswig-holfteinische Kirchengeschichte,
- 11. Kunde von den freikirchen und Sekten,
- 12. Kirchenrecht.

# § 23

Kandidaten, die in der ersten Prüfung für alttestamentliche Exegese das Prädikat "genügend" (3) nicht erreicht haben, werden in der alttestamentlichen Exegese durch ein vom leitenden Bischof zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses nachgeprüft. Außerdem erhalten sie in der praktischen Exegese einen griechischen Text. Bei der Jusammensassung der Prädikate gem. § 26 Abs. 1 und 2 wird nur die praktische Exegese doppelt gerechnet.

### § 24

Die Kandidaten halten einen öffentlichen Bottesbienst. Der leitende Bischof bestimmt Ort und Zeit und das Mitglied der Prüfungskommission, das den Bottesbienst zu beurteilen hat.

# § 25

Un die mundliche Prufung schließt sich eine Katechese an, der der eingereichte Entwurf zugrunde zu legen ift.

- (1) In dem Prüfungezeugnis werden dem Kandidaten Prabikate gegeben für:
  - j. Praftifche Eregefe,
  - 2. Bibelfunde,
  - 3. Lehre von der Predigt,
  - 4. Lehre vom Bottesdienst,
  - 5. Lehre von ber Seelforge,
  - 6. Lehre von der kirchlichen Unterweifung,
  - 7. Pädagogit,
  - 8. Beschichte ber driftlichen Liebestätigkeit,
  - 9. Beidichte der äußeren Miffion,
  - 10. Schleswig-Solsteinische Kirchengeschichte,
  - 11. Kunde von den freikirchen und Sekten,
  - 12. Kirchenrecht,
  - 13. Ausarbeitung der Predigt,
  - 14. Predigtvortrag und liturgische Befähigung,
  - 15. Ausarbeitung der Katechefe,
  - 16. Katechetische Befähigung,
  - 17. Prattifch-theologische Klaufur.
- (2) Bei der Jusammenfassung dieser Prädikate in das Gesamtergebnis werden das erste, das zwölfte, das dreizehnte, das sechzehnte und das siedzehnte doppelt gerechnet.
- (3) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer das Prädikat "genügend" nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 27

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal zur zweiten Prüfung zugelassen werden.
- (2) Dasselbe gilt, wenn ein Kandidat, nachdem er zur zweiten Prüfung zugelassen ist, von der Prüfung aus anderen als vom Landeskirchenamt gebilligten Gründen zurücktritt.

§ 28

Die Bestimmungen der §§ 6, 12, Abs. 1 und 6, 13 und 15 Abs. 1 sinden auf die zweite Prüfung entsprechende Anwendung.

#### \$ 29

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt durch besonderen Beschluß über die Erteilung der Befähigung des Kandidaten des Predigtamtes zur Anstellung im geistlichen Amt (§ 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes).

#### § 30

- (1) für jede der beiden theologischen Prüfungen wird eine von dem Landeskirchenamt sestzusetzende Prüfungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist von dem Kandidaten alsbald nach Julassung zur Prüfung an die Landeskirchenkasse einzuzahlen.
- (2) Kandidaten, die vor Beendigung der Prüfung von diefer aus Gründen, die vom Landeskirchenamt gebilligt werden, zurücktreten, kann die Gebühr vom Landeskirchenamt erstattet werden.

#### § 31

Die Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 17. Februar 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 70) in der Fassung der Anordnungen vom 28. März 1927 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71) und vom 15. August 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 110) wird aufgehoben.

## § 32

Diese Verordnung tritt mit dem 13. September 1987 in Kraft.

Kiel, den 27. September 1957.

Die Kirchenleitung D. Salfmann.

KL. 1209

# Bekanntmachungen

Einberufung der Landesfynode.

Die Mitglieder der Landessynode der Ev.-Luth. Landesskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landessynode in Rendsburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Abendmahlsgottesdienst am Sonntag, dem 3. November 1957, um 20.00 Uhr, in der Marienkirche in Rendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 3. Vovember 1957, in allen Gottesdiensten der Beratung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung:

KL 1189

D. Salfmann

## Urfunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Sülldorf, Propftei Pinneberg

Viach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes Blankenese und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ j

Der Pfarrbezirk Sülldorf V wird aus der Kirchengemeinde Blankenese ausgegliedert und mit Wirkung vom 3. April 1958 in den Grenzen des Bezirks V zur selbständigen Kirchengemeinde Sülldorf erhoben.

§ 2

Im Wege der Vermögensauseinandersetzung gehen auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Blankenese vom 30. April 1957 mit dem 3. April 1958 die Grundstücke, auf denen Kirche und Pastorat stehen, in das Eigentum der Kirchengemeinde Sülldorf über. Jür die übrigen Liegenschaften der Kirchengemeinde Blankenese innerhalb des jezigen Pfarrbezirks V tritt eine Eigentumsänderung nicht ein. Vermögen und Schulden verbleiben bei der Kirchengemeinde Blankenese.

§ 3

Die Kirchengemeinde Sülldorf gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. VO.-Bl. S. 113) zum Kirchengemeindeverband Blankenese. § 4

Die bisherige fünfte Pfarchelle der Kirchengemeinde Blantenese geht mit ihrem gegemvärtigen Inhaber auf die Rirchengemeinde Sulldorf fiber.

5 5

Die Urfunde teitt mit ihrer Verfündung in Kraft.

Riel, ben 13. August 1957

Evangelisch-Lutherisches Canbestirchenamt

(L.S.)

Dr. Epha

J. Vir. 10617/57/I/IX/5/Sülldorf 1.

Riel, ben 26. September 1997.

Vorstellende Urkunde wird, nachdem die Senatskanzlei der freien und Sanseskadt Samburg mit Schreiben vom 20. September 1957 die staatsaussichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Vr. 15 933/57/I/5/Gillborf 3.

Urfunbe

über die Bildung der Airchengemeinde Bothorft, Propftei Reumünfter

Vlach beschlusmäßiger Stellungnahme ber Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden Vleumünster Anscharbest, Bornhöved und Brügge und nach Anhörung des Synsdalausschusses der Propsei Vseumünster in Wahrnehmung der Aufgaben der Propseisynoden und der Propseisynode Plön somie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeinderglieder wird angeordnet:

**§** )

Die bisherige 2. Pfarrstelle Vieumunster Anschar.Oft wird zur selbständigen Airchengemeinde Bokhorst erhoben. Die Nirchengemeinde Bokhorst umfaßt:

- 3. Das gesamte Bebiet ber politischen Bemeinde Schills-
- 2. Ein Teilgebiet ber politischen Gemeinde Rendswühren mit folgendem Grengverlauf:

Ausgehend im südwestlichen Grenzschnittpunkt der politischen Gemeinden Schillsdorf und Kendswühren verläuft sie der politischen Gemeindegrenze Kendswühren folgend am Gasthof "Zusberger Moor" vorbei die zum Weg Gönnebek-Plöner Chausse (L I o 66), diesem Weg nordwärts folgend die zur Bauernstelle "Soffnung" und weiter entlang der Westgrenze der Ländereien des ehemaligen Sofes "Altenrade" die an die Grenze der politischen Gemeinde Schillsdorf.

Die in der politischen Gemeinde Schilksborf liegenden und bisher zur Rirchengemeinde Brügge gehörenden Gebietsteile scheiden aus ber Kirchengemeinde Brügge aus.

Die im Gebiet ber politischen Gemeinde Aendowühren liegenden Bauernstellen Wühren, Vosader und Böhren verbleiben mit ihren Ländereien bei der Kirchengemeinde Bornböved.

Maßgebend für die Grenzziehung ist der Gebietsstand vom 1. April 1987.

§ 2

Die neugebildete Kirchengemeinde Bokhorst gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Vieumünster vom 12. Mai 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) zum Kirchengemeindeverband Vieumünster.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Rirchengemeinde Beumunfter Anschar. Dft geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neugebildete Rirchengemeinde Bokhorst über.

§ 4

Aechte und Pflichten der Gemeindeglieder zur Benutzung der Friedhöfe in Bornhöved, Brügge und Kirchharkau bleiben unbertihrt.

55

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Vieumunster Anschar-Ost bzw. dem Kirchengemeindeverband Vieumunster einerseits und den Kirchengemeinden Brügge und Bornhöved andererseits erfolgt nicht.

6 4

Die Urkunde tritt mit bem Tage ihrer Verkundung in Kraft.

Riel, ben 25. September 1957.

Evangelifch-Lutherifches Landeskirchenamt

(L. S.) gez. Dr. Epha

J.-Vr. 13 911/57/I/s/Bokhorsk 1

Vorstehende Urkunde mird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 25. September 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskinchenamt

Dr. Epha

J.-Vr. 13 911/57/I/5/Bokhorst 1

Landesmännertag 1957.

Riel, ben 28. September 1957.

Wie schon in Stück 30/33 des Kirchl. Ges. u. V.Bl. auf Seite 60 bekanntgegeben, findet der diesjährige Landes. männertag in unserer Landeskirche am Sountag, dem 20. Oktober — 18. Sonntag nach Dreifaktigkeit —, statt. Es wird diese Jahr nur eine zentrale Veranstaltung in Kendsburg burchgeführt. Der Tag steht unter dem Gesantthema:

"Christen in einer Welt zwischen Angst und Soffnung". Die Gestaltung des Tages ift folgende:

30.00 Uhr Festgottesbienste St. Marien-Kirche, Bischof D. Zalfmann, Riel Christ-Kirche, Bischof D. Wester, Schleswig In den Gottesdiensten Abordnung der Delegierten der Männerarbeit zum Zerhstreffen des Deut-

1).30 Uhr — 12.15 Uhr Posauneublasen und öffentliche Kundgebung auf dem Paradeplag mit Grußworten von Vertretern der Kirche, der Stadt und der Laudesregierung

schen Evangelischen Kirchentages in Berlin

12.45 Uhr - 14.00 Uhr gemeinsames Mittageffen

15.00 Uhr Männerversammlung in ber Vordmark-

- 3. Vortrag: "Christen in einer Welt zwischen Ungst und Soffnung", Stiftsrat Dr. Günter Zowe, Münster
- 2. Podiumsgespräch über das Thema des Tages, Leitung: Bischof Prof. Dr. Meyer, Lübeck

17.00 Uhr Abschluß des Tages Bischof Prof. Dr. Meyer, Lübeck.

Die Gemeinden werden gebeten, den Landesmännertag allen evangelischen Männern nahe zu bringen und sich mit mög-

lichst vielen Männern an den Veranstaltungen in Rendsburg zu beteiligen. Die in diesen Tagen allen Gemeinden zugehenden Plakate, Sandzettel und festadzeichen bitten wir, zur Unterstützung des Tages und zur Bekanntmachung in den Gemeinden zu verwenden bzw. die festadzeichen zu verkausen, um auch so zum Gelingen des Tages beizutragen, damit er zur Ehre Gottes gereiche.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J. Vir. 16 305/57/V/3/Q 15

Verwaltungstagung vom 11. bis 15. Vovem. ber 1957.

Riel, den 23 September 1957.

Eine Rüst. und Schulungstagung für Verwaltungsmitarbeiter wird vom 33. bis 35. Rovember 1957 in Rickling vom Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Solstein im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt durchgeführt. Der Tagungsverlauf ist wie folgt vorgesehen:

11. November:

Unreise, 19.00 Uhr Abendessen, 20.00 Uhr Begrüßung

12. November

9.00 Uhr: Biblifche Juruftung

10.00 Uhr: Referat über die neue Pfarrbesoldung

14.30 Uhr: Ein Arzt der Anstalt gibt einen Bericht über

die Ridlinger Unstalten

20.00 Uhr: Ausspracheabend

13. November

9.00 Uhr: Biblifche Buruftung

10.00 Uhr: Fragen der Beamtenbefoldung und Angestell.

tenvergütung

14.30 Uhr: Besichtigung ber Ricklinger Anstalten.

14. November

9.00 Uhr: Biblifche Buruftung

10.00 Uhr: Grundstücks., Liegenschafts. und Vermögens.

verwaltung

14.30 Uhr: Referat und Aussprache über übergemeind.

liche Jugendarbeit. Landesjugendpastor Arp-

Koppelsberg.

15. November

9.00 Uhr: Biblifche Juruftung

10 Uhr: Aus der praktischen Verwaltungsarbeit. Aussprache.

Abreise nach dem Mittageffen.

Die Vorträge und Referate werden von Mitgliedern bzw. Mitarbeitern des Landeskirchenamts gehalten. Der Tagungsbeitrag ist DM 12,50. Die Entsendung der in Betracht kommenden Verwaltungsmitarbeiter wird den Kirchengemeinden, Propsteien und Verbänden dringend empfohlen.

Anmeldungen sind bis spätestens 3. November 1987 zu richten an den mit der Durchführung der Tagung beauftragten Kircheninspektor Werner Ebers, Samburg-Blankenese, Dormienstraße 1 a.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.-Vir. 15 725/57/IX/2/H 26.

# Stellenausschreibung

Die Stelle eines Jugendwartes in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zusum (23 000 Einwohner), verbunden mit dem Organistenamt an der Christuskirche, soll bald-

möglichst besetzt werden. Die Gemeinde sucht eine erzieherisch befähigte, im Umgang mit männlicher Jugend aller Altersklassen ersahrene jüngere Persönlichkeit; C-Prüfung und Besähigung als Chorleiter sind ersorderlich. Die Vergütung erfolgt der Ausbildung entsprechend nach CO. A. Bewerdungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Susum zu richten.

J. Ar. 15 487/57/IX/2/Zusum 4.

Musichreibung einer Pfarrftelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseitung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Salckstraße 9, einzusenden. Pastorat in gutem Justand mit Garten ist vorhanden. Günstige Busverbindung nach Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe bieses Stückes des Kirchlichen Geses, und Verordnungs-Blattes.

J.-Ar. 16 180/57/III/4/Westensee 2

与inmeis

Minneapolis 1957. Ein neues Bilbband der Evangelischen Zentralbildkammer Witten (Auhr).

Die Evangelische Zentralbildkammer Witten (Ruhr) hat dem vor einigen Monaten in Verbindung mit dem Deutschen Nationalkomitee des LWF herausgegebenen Bildband über die Arbeit des Lutherischen Weltbundes ein neues Bildband über die Vollversammlung des LWF in Minneapolis solgen lassen. Das Bildband veranschaulicht das Geschehen der Lutherischen Weltbundtagung, ihren Verlauf und ihre Söhepunkte, es zeigt führende Köpse des Weltluthertums und hält Szenen aus den Kundgebungen und Veranstaltungen im Rahmen des Gesamtprogramms sest. Der Begleittert bietet neben der Erläuterung der zotos zugleich eine Würdigung der ökumenischen Bedeutung dieser Weltbundtagung. Das Bildband ist nicht nur sur alle Minneapolis Jahrer wertvoll, sondern eignet sich besonders sur Vorträge und Berichte auf Gemeindeabenden und ink kirchlichen Arbeitskreisen.

Das 31 fotos umfassende Bildband kostet DM 5,80 und ist durch die Boangelische Zentralkammer Witten/Ruhr, Röhrchenstraße 10, zu beziehen.

J.-Vir. 15 632/57/VII/3/A 72.

# Personalien

Eingeführt:

Am 18. September 1957 der Pfarrverweser Wolfgang Friedrichs als Pfarrverweser der Pfarrstelle für Berufsschulunterricht im Kirchengemeindeverband Flensburg, Propstei Flensburg.

In den Ruheftand verfett:

Jum J. April 1958 auf Antrag Paftor Karl Glfen in Meumunfter, Vicelin-Oft I.

Entlaffen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins auf seinen Antrag jum 1. Rovember 1957 der Pastor Senning Paulsen, Westensee, zwecks übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck.